

Benutzerordnung

der Boulderhalle E4 in Nürnberg

1 Benutzungsberechtigung

1.1.

Berechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte bzw. einem gültigem Eintrittsnachweis!

Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus den veröffentlichten gültigen Preislisten. Wenn es zur Unterbrechung der Nutzung kommt und der Kunde im Laufe des Tages wiederholt die Boulderhalle E4 nutzen möchte, muss die Eintrittskarte erneut vorgelegt werden. Der Kunde muss daher selbst dafür Sorge tragen, die Eintrittskarte zu verlangen und aufzubewahren.

Nicht bouldern dürfen:

- **Kinder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorweisen können bzw. ohne Begleitung einer Aufsichtsperson sind.**
- **Kinder bis zum vollendetem 14. Lebensjahr, ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Aufsichtsperson.**

Ausnahmen werden durch folgende Punkte geregelt:

1.2.

Kinder bis zum vollendetem 14. Lebensjahr dürfen unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugter-maßen ausübt, die Boulderwände in der gesamten Boulderhalle E4 benutzen. Davon ausgenommen sind Kinder die eine ausdrückliche Erlaubnis durch die Betreiber der Boulderhalle E4 GmbH & Co. KG erhalten oder gemäß den Bestimmungen aus Ziffer 1.3. zu Gast sind.

Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Boulderhalle E4 auch ohne Begleitung der Eltern oder einer sonstigen Aufsichtsperson nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständniserklärung, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Boulderhalle E4 aus oder können auf unserer Homepage <<http://boulderhalle-e4.de>> herunter geladen werden.

1.3.

Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein und haften für die zu beaufsichtigten Personen.

1.4.

Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Nutzungsgebühr in Höhe von 100,- € geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz, sowie sofortigen Verweis aus der Boulderhalle E4 und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2 Haftung und Boulderregeln

2.1.

Bouldern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. **Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Boulder- und Kletterkenntnisse sowie die damit verbundenen Gefahren verfügt! Der Aufenthalt und die Benutzung der Boulderanlage, insbesondere das Bouldern und das Klettern an der Topropewand, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.** Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Boulderhalle E4 GmbH & Co. KG, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

2.2.

Eltern und Aufsichtsperson haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Boulderanlage und insbesondere beim Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtspersonen eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Boulderer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden. In dem eigens gekennzeichneten Kinderbereich dürfen sich Kinder selbstständig aufhalten, jedoch darf die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten / Aufsichtspersonen nicht vernachlässigt werden.

2.3.

Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nur eine Person an einem Wandbereich bouldert und vor allem, dass nicht übereinander gebouldert werden darf.

2.4.

Es darf nur in den dafür gekennzeichneten Wandbereich geklettert werden. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht bebouldert werden. Hierfür dient am oberen Ende der Wand die rote Linie zur Markierung, über diese es nicht erlaubt ist auszustiegen!

2.5.

Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können jederzeit brechen oder sich unvorhersehbar lockern und dadurch den Bouldernden und andere Personen gefährden und / oder verletzen. Die Boulderhalle E4 GmbH & Co. KG übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

2.6.

Lose oder beschädigte Griffe sowie auffällig gefährdende Wandteile sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

2.7.

Jeder Unfall bei dem ein Kunde zu Schaden gekommen ist, muss dem Thekenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.

3 Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

3.1.

Auf die Fallschutzmatten dürfen keine Getränke, Speisen oder andere nicht zum Bouldern essenziell notwendige Sachen **mitgenommen werden**. Geschirr und Gläser dürfen nur im Bistrobereich sowie der oberen Lounge (Glaskasten) verwendet werden.

3.2.

Tritte, Griffe und Griffvolumen, dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden. Kennzeichnungen und Markierungen an der Wand oder den Griffen dürfen nicht ohne Einwilligung der Betreiber der Boulderhalle E4 GmbH & Co. KG vorgenommen werden.

3.3.

Das **Bouldern in Strümpfen oder barfuß ist grundsätzlich** an der gesamten Boulderwand und dem Topropebereich **verboten**. Die Fallschutzmatten dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Es ist nicht gestattet mit eigenen Schuhen oder Leihshuhen, die zum Bouldern und Klettern genutzt werden, die Bereiche der Toiletten oder Pissoirs zu betreten. Nur Kinderbereich darf mit sauberen Hallenturnschuhen oder in Strümpfen gebouldert werden.

3.4.

Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

3.5.

Tieren sind in der gesamten Anlage der Boulderhalle E4 verboten.

3.6.

Fahrräder müssen vor der Boulderhalle abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Boulderhalle genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

3.7.

Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. **Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich** (Boulderbereich, Bistro, Toiletten, Umkleideräumen etc.) **untersagt**.

3.8.

Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

3.9.

Die Spinde werden jeden Abend nach Betriebsschluss geleert. Bei Verlust des Spindschlüssels fällt eine Wiederbeschaffungsgebühr in Höhe von 10,- € an.

4 Leihmaterial:

4.1.

Der Entleiher ist verpflichtet das Leihmaterial mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Entleiher ist verpflichtet bei Verlust des Leihmaterials dieses zum Listenpreis zu ersetzen.

4.2.

Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen, Risse, Löcher, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

4.3.

Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand dafür zu hinterlegen. Das Material darf nur in der Boulderhalle E4 benutzt werden.

5 Slackline Regeln

Die Benutzung zeitweise aufgebauter Slacklines, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Boulderhalle E4 GmbH & Co. KG, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Bei jeder Benutzung muss der Benutzer selbständig dafür Sorge tragen, dass die nötigen Sicherheitsaspekte eingehalten werden.

6 Öffnungszeiten

6.1.

Die Boulderanlage darf nur zu den festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Betriebsschluss ist selbstständig und auf Anweisung des Personals stets Folge zu leisten.

6.2.

Wegen besonderer Veranstaltungen oder aus wichtigen betrieblichen Gründen kann von der allgemeinen Betriebszeit abgewichen und der Kletterbetrieb eingeschränkt oder eingestellt werden. Änderungen werden im Einzelfall öffentlich im Eingangsbereich bekannt gegeben. Rückerstattung von gezahlten Eintrittspreisen oder Schadenersatz sind nicht möglich.

7 Hausrecht:

7.1.

Das Hausrecht über die Boulderanlage übt die Boulderhalle E4 GmbH & Co. KG und die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

7.2.

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Boulderhalle E4 GmbH & Co. KG dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Boulderanlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Boulderhalle E4 GmbH & Co. KG darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

7.3.

Die Boulderhalle E4 ist ein Produkt der Boulderhalle E4 GmbH & Co. KG. und wird rein privatwirtschaftlich betrieben.

Nürnberg den 07.11.2013
Geschäftsführung der Boulderhalle E4 GmbH & Co. KG